

# Bei Krebs kein Krankengeld?

**Unternehmer Jürgen O. glaubte sich gut abgesichert – doch um die Zahlungen seiner Kasse muss der Handwerker hart kämpfen.**

**Birgit Wessel**

[wessel@handwerk.com](mailto:wessel@handwerk.com)

Im Mai dieses Jahres haben die Ärzte bei Jürgen O. aus Georgsmarienhütte eine Krebserkrankung diagnostiziert. Der 59-jährige Handwerksunternehmer war schockiert. Und zugleich zumindest in finanzieller Hinsicht beruhigt. Denn erst zwei Monate vor der Erkrankung hat er bei der AOK einen Wahltarif abgeschlossen, durch dem ihm bei Bedarf Krankengeld zusteht. Der Grund: Seit Januar 2009 war der gesetzliche Anspruch auf Krankengeld für Selbstständige weggefallen.

Aber um die Zahlung des Krankengeldes musste der Unternehmer hart kämpfen, sagt seine Tochter Silke D. Schließlich sei es doch gelassen. Nach vier Wochen habe ihr Vater ein Schreiben von der AOK erhalten, er solle bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) eine medizinische Reha beantragen. Rehamaßnahmen während der Chemotherapie? Silke D. hat sich gleich gewundert. Erwartungsgemäß lehnte die DRV den Antrag ab. Zusätzlich stuft sie

Jürgen O. aufgrund eines einzigen ärztlichen Berichts als „voll erwerbsgemindert“ ein. Die Folge: Der Anspruch auf Krankengeld verfiel. Silke D. ist sauer: „Mein Vater wird wieder arbeiten können und er will das auch.“ Neue onkologische Befunde besagen: „Die Behandlung schlägt gut an.“

Wenn das Gutachten der DRV nicht aufgehoben wird, bedeutet das für Jürgen O. den Ruin: „Mein Vater hat nur bis 1982 in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt“, berichtet Silke D. Für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung sei es allerdings erforderlich, in den letzten fünf Jahren mindestens 36 Monate in die Rentenversicherung eingezahlt zu haben.

Deshalb hat sich Silke D. an die Medien gewandt. Seitdem gibt es wieder Hoffnung: Die AOK will über den Widerspruch des Unternehmers neu entscheiden, wenn neue Fakten vorliegen. Bis es so weit ist, zahle die Kasse das Krankengeld wieder. Dabei handelt es sich um eine reine Einzelfallentscheidung, betont Klaus Altmann. „Der Fall soll keine präjudizierende Wirkung haben“, sagt der Pressesprecher der AOK Niedersachsen. „Unser Vorgehen war rechtlich der richtige Weg“, insistiert er.

Die Bestimmungen zum Krankengeld haben sich seit August 2009 erneut geändert: Selbstständige haben nach Informationen der IKK seitdem wieder

einen gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld. Dazu müssen sie schriftlich erklären, dass ihre Versicherung das Krankengeld umfassen soll. Besteht allerdings bereits ein Wahltarif, sind Unternehmer daran drei Jahre lang gebunden.

„Krankengeld ist ein wesentlicher Versicherungsschutz“, betont Roland Harstorf. Ebenso nachdrücklich rät der Versicherungsberater aus Hamburg zu einer Absicherung der Berufsunfähigkeit.

Wie man sich davor schützen kann, in eine ähnliche Situation wie Jürgen O. zu geraten? Einen eventuellen bösen Willen der Krankenkassen bekomme man nicht in den Griff, sagt Harstorf. ■



Foto: fotolia.de – BK